

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.042.488

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13530/J-NR/2023

Wien, am 17. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Jänner 2023 unter der Nr. **13530/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuerliche Vergabe von Millionenauftrag durch das Justizministerium an Unternehmen des Chief Digital Officers“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Laut Veröffentlichung im amtlichen Unternehmensservice-Portal wurde am 07. 11. 2022 zum Gegenstand "IT-Enterprise-Architekturleistungen für die österreichische Justiz" seitens des Justizministeriums eine Rahmenvereinbarung über€ 22.020.000,00 mit dem Unternehmen "digital fast forward OG", dessen Gesellschafter Mag. Martin Hackl, Chief Digital Officer des Justizministeriums, ist, abgeschlossen (Geschäftszahl 3691.04366). Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt 48 Monate.*
 - a. Welchen Inhalt hat dieser Vertrag (bitte um Beilage zur Anfragebeantwortung)?*
 - b. Wie viele Stunden Dienstleistungen wurden vereinbart?*
 - c. Die Mitarbeit welcher Personen über die Firma „digital fast forward OG“ wird über diesen Vertrag geregelt?*
 - d. In welcher Vertragsbeziehung standen diese Personen bisher mit dem Bundesministerium für Justiz?*

e. Wurde für diese Beauftragung die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt? Bitte um Beilage der Stellungnahme des Finanzministeriums bei der Bearbeitung dieser Anfrage.

f. Welche Abteilungen und welche Mitarbeiter des Finanzministeriums waren mit der Genehmigung dieses Vergabebeschlages involviert? Bitte um Vorlage der Stellungnahme des Finanzministeriums zu diesem Beschaffungsvorgang.

Zunächst darf festgehalten werden, dass das BMJ die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) beauftragt hat, für den Bereich der IT-Enterprise-Architekturdienstleistungen für die österreichische Justiz den Markt zu befragen und eine entsprechende Rahmenvereinbarung zum Bezug von derartigen Leistungen entsprechend den Anforderungen des Vergaberechts auszuschreiben und abschließen. Durch die BBG wurde nach entsprechender Ausschreibung mit dem Unternehmen digital fast forward OG eine Rahmenvereinbarung über den Bezug von IT-Dienstleistungen geschlossen, der dem BMJ die Möglichkeit zum Abruf von derartigen Leistungen eröffnet. Zum konkreten Vertragsinhalt darf auf die über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) geschlossene Rahmenvereinbarung verwiesen werden (Beilage A).

Der Wert von rd. 22 Mio. Euro bzw. 8.800 Personentagen stellt die maximale Höhe des Rahmens über die Vertragsdauer von vier Jahren dar und entspricht der 3-fachen Höhe der aus derzeitiger Sicht erwarteten Menge (zuzüglich USt). Der konkrete Auftragswert wird mit jährlich rd. 1,84 Mio. Euro zuzüglich USt. bzw. rd. 733 Personentagen erwartet. Dieser Betrag ist für allfällige Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung im aktuellen Budget vorgesehen. Festzuhalten ist, dass der maximale Betrag der Rahmenvereinbarung nicht ausgeschöpft werden muss und dies auch nicht geplant ist.

Nach der Rahmenvereinbarung besteht grundsätzlich die Option, dem Vertrag bei Bedarf maximal zweimal um ein Jahr zu verlängern. Die Rahmenvereinbarung sieht jedoch keinerlei Abnahmeverpflichtung für das BMJ vor.

Die Leistungen werden von den Mitarbeiter:innen der digital fast forward OG (DFF) erbracht. Die derzeit tätigen Personen standen nie in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Bundesministerium für Justiz. Festzuhalten ist, dass das Ausüben der Funktion des Chief Digital Officers (CDO) bereits im vorangegangenen Rahmenvertrag durch die DFF als Leistungsbestandteil enthalten war. Die Veröffentlichung von näheren personenbezogenen Informationen ist aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht möglich.

Vor dem Einzelabruf aus der Rahmenvereinbarung für das Jahr 2023 wurde unter Vorlage einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) betreffend den IT-Betrieb und betriebsnahe Weiterentwicklungsleistungen das Einvernehmen gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) hergestellt. Das BMF erteilte die Zustimmung ohne weitere Anmerkungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Laut Veröffentlichung im amtlichen Unternehmensservice-Portal wurde am 29.12.2020 zum Gegenstand "IT-Unternehmens-Architektur-Dienstleistungen" seitens des Justizministeriums eine Rahmenvereinbarung über € 1.173.000,00 mit dem Unternehmen "digital fast forward OG", dessen Gesellschafter Mag. Martin Hackl, Chief Digital Officer des Justizministeriums, ist, abgeschlossen (Geschäftszahl 2020-0.517.225). Wieso übersteigt das Volumen der am 07.11.2022 abgeschlossenen Rahmenvereinbarung jenes vom 29.12.2020 um mehr als das 18-fache? Bitte um detaillierte Auflistung.*
- *3. Laut dem Artikel der "ZackZack" gab das Justizministerium bekannt, dass die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) den "Auftrag mit der dreifachen Höhe der aus derzeitiger Sicht erwartbaren Menge beziffert" habe. Den erwartbaren Auftragswert sehe das Ministerium jährlich bei € 1.840.000,00 - hochgerechnet auf die vier Jahre des Rahmenvertrags wären das um die 7.360.000 Euro. Inwiefern ergibt sich die Differenz von knapp € 15.000.000,00 zum finalen Auftragswert?
a. *Wie wurden die einzelnen Posten berechnet, die zur Bezifferung der BBG geführt haben? Bitte um genaue Nennung und Übermittlung der Unterlagen.**

Anders als bei vorangegangenen Rahmenvereinbarungen wurde bei der Ausschreibung, aus der der Rahmenvertrag vom 07.11.2022 resultiert, seitens der BBG der Wert des maximal ausschöpfbaren Volumens zur Veröffentlichung gebracht. In der Rahmenvereinbarung wurden einerseits das erwartete Volumen und andererseits darauf basierend das maximal ausschöpfbare Volumen in Stunden definiert.

Der konkrete Auftragswert wird – wie bereits ausgeführt – jährlich mit rund 1,84 Mio. Euro zuzüglich USt. bzw. 2.200 Personentage erwartet. In der Rahmenvereinbarung wurde auch ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den insgesamt 2.200 Personentagen um den errechneten jährlichen Bedarf auf Grundlage der derzeitigen Planungsdaten („geplante Personentage pro Jahr“) handelt.

Festgeschrieben ist weiters, dass, sollten über den geschätzten Bedarf des BMJ (2.200 Personentage pro Jahr) hinaus Leistungen benötigt werden, der Auftragnehmer für eine

entsprechende Bereitstellung der Kapazitäten zu sorgen hat. Der geschätzte Bedarf darf vom BMJ bis zum dreifachen der angegebenen Mengen überschritten werden.

Daraus ergibt sich der Wert von rd. 22 Mio. Euro, der die maximale Höhe des Rahmens (3-fachen Höhe der aus derzeitiger Sicht erwarteten Menge [zuzüglich USt]) über die Vertragsdauer von vier Jahren darstellt.

Zur Frage 4:

- *Wieso wurde die Rahmenvereinbarung erst am 07.11.2022 abgeschlossen, wenn die Frist zur Legung eines Angebots am 12.07.2022 abgelaufen ist?*
 - a. *Welche Schritte wurden bis zum Abschluss der Rahmenvereinbarung am 07.11.2022 von beiden Seiten unternommen?*

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung erfolgte innerhalb der Bindungsfrist der Ausschreibung am 7. November 2022. Der Vertragsabschluss erfolgte nicht unmittelbar nach Ende der Frist zur Angebotslegung, zumal das zuvor abgerufene (inflationsbedingt günstigere) Stundenkontingent noch nicht aufgebraucht war.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Wann wurde das Angebot der "digital fast forward OG" gelegt?*
 - a. *Welchen Inhalt hatte das Angebot? Bitte um Übermittlung des Angebots.*
- *6. Hätte die Frist zur Legung eines Angebotes verlängert werden können?*

Das Angebot der digital fast forward OG wurde der BBG innerhalb der Angebotsfrist gelegt und von dieser geprüft. Zum Inhalt darf auf die angeschlossene Rahmenvereinbarung verwiesen werden.

Gemäß §§ 71 und 72 BVergG ist eine Verlängerung der Angebotsfrist unter den in den Bestimmungen genannten Umständen möglich.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *7. Laut Bericht des Mediums "ZackZack" vom 17.11.2022 wurde Martin Hackl vorab informiert, dass eine Ausschreibung geplant sei. Wieso wurde Martin Hackl vorab darüber informiert?*
- *8. Wurden auch andere Personen von einer geplanten Ausschreibung informiert?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, wieso nicht?*

- *9. Ist es üblich, dass einzelne Personen von geplanten Ausschreibungen informiert werden?*
- *10. Gab es bisher weitere Fälle, wo einzelne Personen über geplante Ausschreibungen informiert wurden?*
 - a. Wenn ja, in welchen Fällen?*

Naturgemäß war die digital fast forward OG in Kenntnis darüber, wann ihre Leistungsverpflichtung aus dem vorangegangenen Rahmenvertrag enden würde. Im Zuge der Angebotslegung zum Einzelabruf auf Basis der am 29. Dezember 2020 veröffentlichten Rahmenvereinbarung für den Zeitraum nach dem 1. März 2022 wurde die digital fast forward OG aufgefordert, die Angebote für einen kürzeren Zeitraum zu legen, zumal eine Neuausschreibung der vertragsgegenständlichen Leistungen geplant sei.

Wie bekannt, wurde die BBG sodann beauftragt, eine Ausschreibung zur Erbringung von IT-Leistungen in den Bereichen IT-Strategie und IT-Enterprisearchitektur, IT-Governance und Controlling, digitale Transformation- und Innovationsmanagement, Portfolio Programm- und Projektmanagement sowie die Koordination und eigenverantwortliche Erbringung sonstiger IT-Dienstleistungen für den Zeitraum nach dem 1. September 2022 durchzuführen.

Es ist nicht vorgesehen, dass Personen eigeninitiativ über geplante Ausschreibungen informiert werden. Ob nach Ablauf eines Vertragsverhältnisses eine Neuausschreibung durchgeführt werden wird und wann mit dieser zu rechnen sei, wird auf Anfrage jedoch jeder:jedem potenziellen Interessent:in mitgeteilt.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- *11. Stand mit Ausschreibung vom 12.06.2022 fest, dass die "digital fast forward OG" ein Angebot legen wird?*
- *12. Stand mit Ausschreibung vom 12.06.2022 fest, dass nur die "digital fast forward OG" ein Angebot legen wird?*
- *13. Stand mit Ausschreibung vom 12.06.2022 fest, dass mit der "digital fast forward OG" eine Rahmenvereinbarung bzgl. des ausgeschriebenen Gegenstands abgeschlossen wird?*

Nein.

Die Ausschreibung wurde durch die BBG durchgeführt und in üblicher Art und Weise veröffentlicht und der Markt zur Abgabe von Angeboten aufgerufen. Konkret wurde die

Rahmenvereinbarung nach Durchführung eines EU-weit offenen Vergabeverfahrens abgeschlossen. Das heißt, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aus der gesamten Europäischen Union öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wurde.

Abschließend darf auf die Antworten zu den einschlägigen Voranfragen 4840/J-NR/2021, 6905/J-NR/2021 und 7040/J-NR/2021 hingewiesen werden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.